

ungarischen

Bone

XII.

XIII.

XIII.

XIII.

X.

XII.

VIII.

IV.

III.

VII.

II.

XII.

XI.

XIII.

XII.

VI.

X.

X.

XII.

XII.

XI.

XIII.

stadt,

Ritter

genz-

ten

diplomitre

erfolgen.

[672] 8-5

stadt.

nen etc.

kr.

ensterbretter,

[691] 8-12

stadt.

erschiel täglich, mit Ausnahme  
der Tage nach Sonn- u. Feiertagen.

Pränumerationspreis:  
in loco:  
Halbjährig . . . 10 fl. — fr.  
Vierteljährig . . . 5 " — "  
Monatlich . . . 2 " 50 "

Mit Postverendung:  
im Inland:  
Halbjährig . . . 7 fl. — fr.  
Vierteljährig . . . 3 " 50 "

im Ausland:  
Halbjährig . . . 9 fl. — fr.  
Vierteljährig . . . 4 " 50 "

Die Redaction verantwortlich:  
Adolf Reissenberger.

Manuscripte werden nicht zurück-  
geschickt; unfrankirte Briefe nicht an-  
genommen.

# Her mannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

**Insertionspreis:**  
Der Raum einer einpaltigen  
Garnitur kostet beim ein-  
maligen Einrücken 7 fr., das  
zweite Mal 6 fr., das dritte Mal  
5 fr. 8. Bz., ercl. der Stempel-  
gebühr à 30 fr.

**Verben in der Administration**  
dieses Blattes (Wintergasse 9)  
angenommen;  
ferner bei den Annoncen-Expedi-  
tionen: in Budapest: Haasen-  
stein & Vogler, A. V. Gold-  
berger, in Wien: A. Oppelk,  
Haasenstein & Vogler, Rudolf  
Mossa, M. Dukas, H. Schallek,  
J. Danneberg; in Berlin,  
Hamburg, Paris: Haasenstein  
& Vogler; in Frankfurt a. M.:  
Haasenstein & Vogler, G. L.  
Daube & Co.

**Abonnement-Bureaus:** In Adlas bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mühlbach bei Herrn Josef Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn Johann Steln, Buchhändler; in Alkris bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in Ioco, Unterstadt bei Herrn Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmieggasse Nr. 17, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

№. 222. Her mannstadt, Mittwoch den 25. September 1895. 111. Jahrgang.

## Der gemeinsame Hirtenbrief.

Am 19. d. hat Cardinal-Hüfprimas Claudius Baskary die in ungarischer, deutscher und slowakischer Sprache in der Druckerei der Graner Erzdiöcese hergestellten Exemplare des gemeinsamen Hirtenbriefes in entsprechender Anzahl an die einzelnen Mitglieder des Episcopats verendet. Der Hüfprimas legte zugleich auch jene, in lateinischer Sprache besetzte Committée bei, mit welcher er diese Enunciation des Episcopats seiner eigenen Curatgeistlichkeit übermittelte. Dieses Begleit-schreiben ist vom 19. d. datirt und enthält unter Anderem die Aufforderung, die Pfarrer sollen den Hirtenbrief am letzten Sonntage dieses Monats, d. i. am 29. September, den Gläubigen von der Kanzel herab verkünden. Hier wollen wir nur noch bemerken, daß der Hirtenbrief von allen Mitgliedern des katholischen Episcopats angenommen und unterfertigt wurde, ausgenommen den Erz-bischof von Erlau, Dr. Josef Samassa, der — wie bekannt — schon früher einen, dem Wesen nach ähnlichen Hirtenbrief für seine Erzdiöcese besonders erlassen hat. Den Bischofsconferenzen, in welchen der nunmehr veröffentlichte Hirtenbrief endgiltig festgestellt wurde, haben wohl auch Cardinal Schlauch und Bischof Dulankhy nicht beigewohnt; doch hatten diese Prälaten schon vorher erklärt, die Beschlüsse der Conferenz auch ihrerseits anzunehmen und so sind denn auch ihre Namen in der Reihe der Unterfertiger des Hirtenbriefes zu finden. Dieser hat auch für jene Diöcesen Kraft, deren Bischofsstühle derzeit vacant sind, da die Capitularvicare dieser Diöcesen — es sind dies das Rosenauer röm.-kath. und das Lugoser gr.-kath. Bisthum — an den erwähnten Conferenzen theilgenommen und den Hirtenbrief mit unterfertigt haben. Der Wortlaut dieses oberhirtlichen Schreibens ist der folgende:

Geliebte Gläubige in Christo! Mit tiefem Weid in unseren Herzen benachrichtigen wir Euch, daß das Gesetz über die sogenannte Civilehe am 1. October l. J. in's Leben tritt. Demgemäß werdet auch Ihr, geliebte Gläubige in Christo, von diesem Tage angefangen genöthigt sein, in Ehe-Angelegenheiten die strenger Einhaltung der kirchlichen Gesetze auch die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zu berücksichtigen.

Ihr wißt selbst, daß wir eine unterthänigste Unterbreitung an die Stufen des Thrones, eine Denkschrift an die hohe Regierung gerichtet und dort, wo wir zu sprechen das Recht und die Pflicht hatten — im Saale der Gesetzgebung — auch mündlich ausgesprochen haben: daß dieses Gesetz der Lehre unseres heiligen Glaubens widerspricht; daß es uns Katholiken unseres neun Jahrhunderte hindurch anerkannten und ausgeübten Gesetzes beraubt; daß es geeignet ist, die Religiosität und die damit verbundene Moralität zu schwächen; daß es die Reinheit der Familie gefährdet, welche vom heiligen Stefan angefangen bis zu unseren Tagen die glaubenskräftigen und patriotischen Tugenden der Ahnen von Generation auf Generation vererbt hat. Doch wir haben uns nicht bloß an die Väter der Gesetze des Landes gewendet, sondern haben in unserem Hirtenbriefe auch Euch aufgefordert, Ihr möget mit Euren eifrigen Gebeten vom Allmächtigen Hilfe in der Sache der Kirche und des Vaterlandes ersehen.

Mit einem Worte: wir haben als Oberhirten und Gesetzgeber, als Gläubige und als Bürger Alles versucht, um das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern.

Nichtabsehbarer hat die göttliche Vorsehung, deren Wege unerforschlich sind und die auch das Schlechte zum Guten wenden kann, eingestiftet, daß die Civilehe genannte Institution auch in unserem Vaterlande eingeführt wurde.

Ist dies nicht etwa deshalb geschehen, damit dieses Gesetz ein Präßein Eurer wahren Glaubenskreuze, Eurer unerschütterlichen Anhänglichkeit an die katholische Kirche sei?

Dann, Ihr Geliebten in Christo, gleichwie die Waffenübung den Soldaten stärkt, die Schlacht den Helden gebiert, so werden auch die Be-

kenner des Glaubens Christi in Kämpfen und Gefahren erprobt und nur jene, die bis zum Schlusse im wahren Glauben und in dem Handeln nach demselben ausharren, erringen die Siegeskrone, die der Herr für uns Alle bereit gehalten!

Um Euch daher in der Treue zu unserem heiligen Glauben, in der Anhänglichkeit an die Kirche zu befestigen, um Euch vor einem Irrthum zu bewahren, in welchen das neue Gesetz Euch führen könnte, erachten wir es als Oberhirten für unsere Pflicht, Euch das Folgende nahezu legen:

Erstens: Was lehrt und gebietet Euch die Kirche in Betreff der Ehe?

Zweitens: Wie habt Ihr Euch dem neuen Gesetze gegenüber zu verhalten?

Indem wir in dieser wichtigen Sache uns mit Belehrung und Unterweisung an Euch wenden, ermahnen und bitten wir Euch ernstlich, zum Heile Eurer unsterblichen Seele unsere Worte aufrichtig zu beherzigen und mit frommem Gehorsam zu befolgen; weil wir überzeugt sind, daß wir sie vermöge jener schweren Verantwortung an Euch richten, welche der Herr Jesus Christus den Aposteln und deren Nachfolgern, uns, übertragen, auf daß wir Euch, unsere Gläubigen, unter allen Wandlungen des Lebens, auf dem Pfade unseres heiligen Glaubens zum ewigen Leben geleiten.

I.

Indem wir Euch die Lehre der Kirche über die Ehe in Kürze vorlegen, glaubt nicht, geliebte Gläubige, daß wir vielleicht heute, unter der Wirkung des neuen Gesetzes, in dieser Hinsicht Euch neue Lehren verkünden. Nicht im Entferntesten.

Was Jesus Christus in der Fülle der Zeiten verkündet, was jene Kirche, die christlich-katholische Kirche, uns vorlegt, damit wir es glauben: das verkünden wir Euch auch heute.

Was lehrt die Kirche von der Ehe?

Sie lehrt erstens: daß nach dem Gebote Christi eine zwischen Christen geschlossene Ehe nur diejenige ist, die zugleich ein Sacrament ist; ebendeshalb ist jeder Bund, der nicht als Sacrament zustande gekommen und wäre er selbst vor der Civilbehörde geschlossen, wärdlich keine Ehe und in einem solchen Bunde zu leben, wäre nichts Anderes, als ein auferrechtliches sündiges Zusammenleben.

Demgemäß können die Katholiken auch in Zukunft eine wirkliche Ehe nicht anders schließen, als wie unsere Väter sie geschlossen, nämlich nach dem Gesetze der Kirche, vor dem zuständigen Pfarrer oder dessen Bevollmächtigten, in Gegenwart zweier Zeugen.

Die Kirche lehrt zweitens: daß diese in gültiger Weise geschlossene Ehe unlöslich ist. Demgemäß kann ein Katholik insoweit keine neue Ehe schließen, als sein Ehegenosse am Leben ist.

Die Kirche lehrt drittens: daß der Katholik keine solche Ehe schließen kann, welcher irgend ein kirchliches Gehinderniß im Wege steht, wenn die Kirche ihn von diesem Hindernisse nicht dispensirt.

Demgemäß wird der katholische Gläubige wie bisher, so auch künftig verpflichtet sein, die beabsichtigte Ehe bei dem eigenen Pfarrer anzumelden, um von dem etwa bestehenden Gehindernisse — wenn möglich — dispensirt zu werden;

ist das Hinderniß ein solches, von welchem die Kirche nicht dispensiren kann, dann kann die Ehe nicht geschlossen werden.

Dies sind katholische Dogmen, welchen die Kirche weder menschlichen Rücksichten, noch der Machtwillkür, noch einem menschlichen Gesetze zuliebe entsagen kann;

sie könnte denselben selbst dann nicht entsagen, wenn sie deshalb welchen Verfolgungen immer ausgesetzt wäre.

Es ist wohl war, daß es der Kirche zum Wohle gereicht, wenn auch der Staat ihre Gesetze achtet, die Beobachtung derselben fordert; aber andererseits gereicht es auch dem Staate zu großem Nutzen, wenn die

Gläubigen der Kirche die Lehren ihres Glaubens genau beobachten; denn es ist eine anerkannte Wahrheit, daß die Frommgläubigkeit der Völker die sicherste Grundlage der Länder ist.

Wenn aber der Staat unter Schädigung seines eigenen Interesses die Kirche selbst überläßt oder — was noch schlechter ist — ihre Institutionen nicht berücksichtigt, die Durchführung ihrer Gesetze erschwert, was kann da die Kirche Anderes thun, als daß sie im Bewußtsein ihrer Mission fortzuschreiten auf dem Wege, welchen ihr göttlicher Gründer Jesus Christus bezeichnet hat und mit den Worten des Apostels laut verkündet: „Wir müssen eher Gott gehorchen, als den Menschen.“ So hat die Kirche in der Vergangenheit gehandelt, so wird sie auch in Zukunft handeln.

Ihr wißt, geliebte Gläubige, welche grausamen Verfolgungen die Christen zu Beginn ausgesetzt waren.

Wenn sie sich als Christen bekant, wenn sie ihre Verpflichtungen ihrer Kirche gegenüber erfüllt haben, wurden sie in den Kerker geschleppt, mit den Thieren vorgeworfen oder durch einen anderen gewaltsamen Tod umgebracht.

Ist unter diesen Verfolgungen die Treue der Christen zu unserem heiligen Glauben erschüttert worden? Sie ist nicht erschüttert worden. Hat die Anhänglichkeit der Gläubigen an ihre Kirche aufgehört? Sie hat nicht aufgehört. Im Gegentheil! Hunderttausende und Millionen haben ihr Blut vergossen für Christum und seine Kirche. Oder hat etwa die Kirche damals etwas Anderes gelehrt und hat sie, um das Loos ihrer Gläubigen zu erleichtern, etwa solche Lehren, welche der Auffassung, den Gesetzen des Staates widersprechen, verschwiegen? Beidem nicht! In Betreff der Ehe hat die Kirche selbst inmitten der Verfolgungen gelehrt, daß die christliche Ehe keine solche sei, wie die heidnische Ehe, sondern daß sie ein Sacrament, daß sie unauflöslich sei und daß ihre Gläubigen, welche eine Ehe schließen wollen, nach ihren Gesetzen heiraten müssen. Dies bezeugt schon Ignaz der Heilige, der unmittelbare Nachfolger des Apostels Sanct Petrus im Bisthum von Antiochien.

Dieser Schüler der Apostel hat nämlich, als er nach Rom geschleppt wurde, um dort um Jesu Glauben willen Löwen vorgeworfen zu werden, auf diesem Wege — unter militärischer Bewachung — mehrere Briefe geschrieben, in denen einem er anordnet, daß die Gläubigen keine Ehe ohne den Rath des Bischofs schließen sollen, offenbar deshalb, damit der Bischof beurtheilen könne, ob die Betreffenden nach dem Gesetze der Kirche eine Ehe eingehen dürfen.

Ähnlich hat auch der zum Christen gewordene heidnische Weise Athenagoras in seiner Verteidigungsschrift, welche er ungefähr im 175. Jahre nach Christus im Interesse der Christen an den damaligen römischen Kaiser gerichtet hat, entschieden erklärt, daß „bei uns Christen Jeder Diejenige als Gattin betrachtet und anerkennt, welche er nicht nach dem staatlichen, sondern nach dem christlichen Gesetze zur Frau genommen hat.“

Ihr seht, geliebte Gläubige, daß es auch zur Zeit der Verfolgungen die heilige Pflicht der Gläubigen war, ihre Ehe nach den Gesetzen der Kirche zu schließen. Und die ersten Christen haben ihre Pflichten trotz der Verfolgungen, welche sie von Seite der Staatsgewalt zu erleiden hatten, gewissenhaft erfüllt.

Ihr seid die Nachkommen dieser heiligen Ahnen; durch ihr Beispiel angeeignet, werdet auch Ihr thun, was die heilige Mutterkirche gebietet, und zwar umsoeher, als Ihr dies auch bei dem neuen, so grobaminösen Gesetze thun könnt.

Da ist also der Probestein, an welchem sich Eure Glaubenskreuze, Eure Anhänglichkeit zur Kirche zeigen wird; es wird sich zeigen, ob Ihr freies Odt bringende oder unfruchtbare, trodrene Zweige seid an dem aus einem kleinen Sausforn gewachsenen, auf die ganze Welt ausgebreiteten reichbelaubten, schattenpendenden Baume, welchen der Herr selbst gepflanzt und mit dem eigenen, wie mit dem Blute der für ihn umgekommenen Märtyrer begossen hat.

## Feuilleton.

**Masken.**  
Roman von J. Vogt-Ed.  
(2. Fortsetzung.)

Die alte Dame war recht corpulent, so sehr, daß ihrem Gange ein leichtes Schwanken eigen geworden. Sie trug ein einfaches schwarzes Wollkleid ohne Gürtel; in einem Schnitt ging es von den Schultern nieder und machte keine Anstrengung mehr, eine Taille zu bezeichnen, da der Umfang dieser beinahe von der Breite der Hüften war. Ein gehäkelter Spitzenkragen von jener Form, die man früher eine Klappe nannte, war um ihren Hals mit einer großen, runden Achatbroche geschlossen, auf welcher im Kreise zu lesen stand: Dieu vous garde, das einzig Fremdländische an der ganzen Erscheinung der Frau Amtmännin. Um die Schultern hatte sie immer ein graues, gefädeltes Wolltuch geschlagen, dessen lebhaftes lila Rante zu einer täglichen Prüfung von Stephanies Schönheitsfinn wurde, da die alte Dame eine unveränderliche Vorliebe für himmelblaue Haubenbänder hatte, welche in tadelloser Schleiße unter dem runden Kinn feil standen. Frau von der Heide hatte noch blonde Haare ohne Silberfäden; sie kamen glattgeschleift unter der hochaufgeputzten Blondenhaube hervor, waren an jeder Seitenlinie in einen künstlichen, zwölfschrägigen Bopf geflochten, der mit einem feinen Gitter aus Korbgewebe viel Lehnhaftigkeit hatte und bogen sich, die Ohrmuschel durchschneidend, wieder unter die feillichen Spitzenrüschen zurück. Das glatte, rötliche Gesicht der alten Dame zeigte keine Runzeln, lächelte meist vergnügt und ward durch ein Paar freundliche Augen belebt.

Als sie Helmod so geradezu mit dem Ausauf begrüßte: „Das ist er wohl!“ fragte er:

„Sie kennen mich? Stephanie hat Ihnen also von mir schon ein wenig erzählt?“

„Ja, wir sprechen ja immerzu von Ihnen. Der Helmod ist unser zweites Wort und wenn wir ein bißchen graulich vor der Reife nach der großen Stadt gelaufen sind, haben wir uns allemal mit dem Helmod getrübt. Stephanie meinte, wo Sie sind, kann uns nichts passieren,“ erklärte die Alte.

„So — also ein wenig Angst haben wir doch gehabt,“ sagte Vorred. Stephanie lächelte.

„Tante,“ sagte sie, „Vorred meint, wir kämen hier unter lauter unchristliche, lügenhafte Menschen und es würde uns noch heim verlangen, nach dem verlorenen Frieden.“

„Ne,“ sprach die Amtmännin, sich breit auf einen Sessel am Fenster niederlassend, „es gibt wohl eben in der Stadt auch unterschiedliche Menschenkinder, wie bei uns auf dem Lande, wo auch nicht Jedermann den Erlaubnißschein zum Eintritt in's Paradies von Herrn Petrus erhalten wird. Wir haben auch zwei Augen im Kopf, Herr Helmod, zu sehen, was uns mißfällt und zwei Hände, dem mißfälligen Volk die Thür vor der Nase zuzumachen.“

„Weider nur,“ versetzte Helmod, „daß man nicht Jedem seinen Werth oder Unwerth von der Stirn ablesen kann.“

„Junger Mensch,“ sprach die Amtmännin, ihre Hände auf ihre Knie stemmend und ihn mit Selbstbewußtsein ansehend, „ich bin man 'ne einfache Frau vom Dorfe, was aber meine Menschenkenntniß anlangt, so ist sie geschlagene vierzig Jahre alt, indem ich die ersten fünfundzwanzig Jahre, ehe ich meinen Amtmann hatte, nicht mitzähle, weil ich da noch ein Klein-die-Welt war.“

„Alle Achtung,“ sprach Helmod, „Frau Amtmännin, Sie gefallen mir.“

„Jeunausgelehter Sie uns begleiten,“ begann Stephanie, „um so weniger haben wir das Heranbringen unwillkommener Elemente an mich zu befürchten. Sie werden uns überall hinführen; in das Theater, den Circus, auf Bälle, in befreundete Häuser.“

„Ja — immer ich?“ fragte er bang.

„Jawohl, Sie — Sie! Schlittschuhlaufen, Schlittschuhfahren . . .“

„Galten Sie ein!“ rief er entsetzt. „So sind Sie hergekommen, um mich erst zu ruiniren und dann zu tödten.“

„Ruiniren? wie so?“

„Ihr sehr ergebener Diener, der Rechtsanwalt Vorred, ist ein Mann ohne Vermögen. Er lebt von seiner Arbeit. Alles Das thun, was Sie begehren, heißt einfach nicht mehr arbeiten. Nicht mehr arbeiten, heißt aber, nicht bloß den Verdienst der Gegenwart opfern, sondern auch jenen der Zukunft.“

„Aber im Sommer, wenn Sie bei mir auf Rudow sind, lassen Sie doch auch die Prozesse, wo Sie wollen,“ flötete Stephanie sehr bestürzt und so enttäuscht, daß ihr die Thränen in die Augen schossen. Sie hatte es sich so hübsch gedacht, täglich vom Morgen bis zum Abend mit dem guten Helmod zusammen zu sein, an den sie so gewöhnt war.

Er sah ihr mit einem eigenen Lächeln in das Gesicht.

„Ja, im Sommer,“ erklärte er, „da sind eben Gerichtsferien und die Concurrenten verreisen auch. Jetzt kann ich nicht feiern.“

„Aber Abends,“ rief sie eifrig.

„Abends wird auch gearbeitet,“ sprach er, „und nur in ganz später Stunde manchmal bei einem guten Buch gerastet.“

„O,“ rief Stephanie, seine Hand ergreifend, „so rasten Sie fortan bei uns und gönnen Sie der Erholung, mir zu Liebe, etwas mehr Zeit.“

„Ja, wie ist mir denn,“ nahm hier die Amtmännin verwunderungsvooll das Wort, „mein Amtmann sagte immer: Alte, sagte er, was die ollen Rechtsverbreher für ein Heibengelb einfüdeln, da ist rein das Ende von weg. Wenn Sie, Herr Advocat, denn so 'ne mächtige Prozeß haben, müssen Moses und die Propheten in Hülle und Fülle bei Ihnen einkehren, besonders indem Sie noch Junggefell sind und bloß für sich allein zu sorgen haben.“

„Das ist auch wahr,“ jubelte Stephanie auf. „O, Helmod, Sie sind erstpapt. Wo bleiben Sie mit dem vielen Geld? Er ist geizig, Psiu! Psiu!“ Lachend klatschte sie in die Hände.

Helmod wurde plötzlich sehr bleich. Seine Augen wichen an Stephanie vorbei und suchten den Boden.

„Ich brauche in der That viel Geld, um . . . um . . . ja, um Schulden aus der tollen Studentenzzeit zu tilgen.“

Stephanie sah ihn starr an, auch sie wechselte die Farbe.





# Fahr-Taxen der Fiakerwägen und sonstigen Lohn-Fuhrwerke in Hermannstadt.

(Auszug aus dem ministeriell genehmigten Fiaker-Statut der Stadt Hermannstadt.)

**I. Fiakerwägen.**

**1. Fahrten nach der Zeit:**

a) In der Stadt, den Vorstädten oder innerhalb 2 Kilometer außerhalb der Stadt:

	Zweispänner	Ein-spänner.
1. In den Tagesstunden:		
Für die erste Viertelstunde . . . . .	—30	—25
Für jede folgende Viertelstunde . . . . .	—20	—15
2. In den Nachtstunden:		
Für die erste Viertelstunde . . . . .	—45	—30
Für jede folgende Viertelstunde . . . . .	—25	—20

Jede in den Tages- oder Nachtstunden begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

b) Innerhalb des ganzen städtischen Gebietes:

3. Auf einen halben Tag . . . . .	3.—	2.50	2.—
4. Auf einen ganzen Tag . . . . .	4.80	4.—	3.20

Als ganzer Tag gilt im Sommer die Zeit von 6 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends; im Winter von 7 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends. Als halber Tag ist eine Hälfte dieser Zeit zu rechnen.

**2. Fahrten nach Bestimmungsort oder Zweck:**

5. Zum Bahnhof und ohne Aufenthalt zurück oder nur bis zum Bahnhof oder vom Bahnhof in die Stadt oder Vorstadt zurück zur Zeit der Ankunft und Abfahrt der Züge, d. h. je eine halbe Stunde vor und nach dem im amtlichen Fahrplan angegebenen Zeitpunkte:

In den Tagesstunden . . . . .	—50	—50	—30
In den Nachtstunden . . . . .	—80	—80	—50
Wartezeit in den Tagesstunden . . . . .	—15	—15	—10
Wartezeit in den Nachtstunden . . . . .	—20	—20	—15

Jede Viertelstunde wird als Wartezeit gerechnet, wobei eine begonnene Viertelstunde für voll zu zählen ist.

Für das im Wagen unterzubringende Gepäcksstück ist nichts zu zahlen; für das im Wagen nicht zu unterbringende Gepäck sind 20 kr. zu entrichten.

	Zweispänner	Ein-spänner.
6. In's Theater, Concert oder zu ähnlichen Unterhaltungen, Hinfahrt . . . . .	—60	—60
7. Vom Theater, Concert oder ähnlichen Unterhaltungen, Heimfahrt am Tage oder bis 11 Uhr Nachts . . . . .	—80	—80
8. Vom Theater, Concert oder ähnlichen Unterhaltungen, Heimfahrt nach 11 Uhr Nachts . . . . .	1.—	1.—
9. Auf den Ball, Hinfahrt . . . . .	—60	—60
10. Vom Ball, Heimfahrt, Nachts, wann immer . . . . .	1.—	1.—

Bei den sub 6, 7, 8, 9 und 10 aufgeführten Fahrten wird jeder den Zeitraum von 10 Minuten übersteigende Aufenthalt als Wartezeit nach Tarifpost II, 5 berechnet.

11. Zu Hochzeiten und Taufen, einschließlich des Abholens der Gäste und des Aufenthaltes in der Kirche . . . . .	2.50	2.50	2.—
12. Zu Leichenbegängnissen, vom Trauerhause zum Friedhofe und zurück, einschließlich des Aufenthaltes auf dem Friedhofe . . . . .	2.—	2.—	1.50
13. Zum Wettrennen auf städtischem Gebiet, Hinfahrt oder Rückfahrt . . . . .	1.50	1.50	1.—

Diese sub 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 festgesetzten Gebühren greifen nur dann Platz, wenn der Wagen im Vorhinein bestellt und der Fiaker dadurch zur betreffenden Fahrt verpflichtet wurde.

14. In den jungen Wald, bis zum Wirthshause und ohne Aufenthalt zurück . . . . .	1.20	1.—	—80
Wartezeit wie sub II, 7.			
15. In den alten Berg und ohne Aufenthalt zurück . . . . .	1.20	1.—	—80
Wartezeit wie sub II, 7.			

**II. Sonstige Lohn-Fuhrwerke.**

	Zwei-spänner.	Ein-spänner.
1. Auf einen halben Tag innerhalb des städtischen Gebietes . . . . .	2.50	1.50
2. Auf einen ganzen Tag . . . . .	3.50	2.50
3. Eine Fahrt in den jungen Wald bis zum Wirthshause und ohne Aufenthalt zurück . . . . .	—80	—50
4. Eine Fahrt bis zum alten Berg und ohne Aufenthalt zurück . . . . .	—80	—50
Für jede Viertelstunde Wartezeit . . . . .	—10	—05

Die Taxen sind zu zahlen ohne Unterschied, ob die Abfahrt vom Standplatze oder von der Wohnung erfolgt.

Als Tageszeit werden bestimmt im Sommer die Stunden von 6 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, im Winter die Stunden von 7 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends.

Als Winterzeit werden bestimmt die Monate November bis einschließlich März, als Sommerzeit dagegen die Monate April bis einschließlich October.

In jedem Wagen ist der Tarif an einem leicht sichtbaren Platze zu affixieren und es ist nicht erlaubt, eine höhere Taxe, als in diesem Tarife festgesetzt ist, oder Trinkgelber zu fordern.

Jeder Kutscher ist verpflichtet, diesen Tarif in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren bei sich zu führen und ein Exemplar auf Verlangen des einsteigenden Gastes diesem zu überreichen.

Diese Exemplare, welche zugleich Beschwerdebücher sind, folgt die Polizei dem Fuhrwerkbesitzer gegen die Erzeugungskosten aus.

Sz. 5114 1895. telekk.

### Arverési hirdetmény.

A nagyszobeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság közlése teszi, hogy Friedmann Arnold ügyvéd által képviselt nagyszobeni általános takarékpénztár végrehajtás javára o. 6. 450 frt. tőke, ennek 1892. évi április hó 1. napjától járó 6% kamatai, esetleg 8% késedelmi kamata, 31 frt. 75 kr. eddigi és 7 frt. 75 kr. jelenlegi költségek behajtása végett Becker Tamás és neje szül. Logdeser Mária nak

a számszorból 244. sz. tjkvben A. 1. rend, 430, 431. hr. sz. 169 frt.; 2. rend, 1009. hr. sz. 41 frt.; 3. rend, 3801. hr. sz. 195 frt.; 4. rend, 4042. hr. sz. 8 frt.; 5. rend, 4109. hr. sz. 44 frt.; 6. rend, 5112. hr. sz. 46 frt.; 7. rend, 6975. hr. sz. 13 frt.; 8. rend, 8349. hr. sz. 22 frt. és 9. rend, 9442. hr. sz. 59 frt.; kiküldési ára és a számszorból 270. sz. tjkvben

A. 1. rend, 497, 498. hr. sz. 167 frt.; 3. rend, 1180. hr. sz. 19 frt.; 5. rend, 1571. hr. sz. 46 frt.; 11. rend, 2773. hr. sz. 11 frt.; 12. rend, 2914. hr. sz. 15 frt.; 17. rend, 3776. hr. sz. 59 frt.; 19. rend, 3890. hr. sz. 10 frt.; 24. rend, 5079 b hr. sz. 62 frt.; 40. rend, 6425/1. hr. sz. 23 frt.; 30. rend, 6770. hr. sz.

17 frt.; 36. rend, 8146, 8147, 8148. hr. sz. 32 frt. és 38. rend, 9384. hr. sz. alatt 23 frt. megállapított kiküldési árban Szász-Orbó község előjárásági helyiségében 1895. évi november hó 29-ik napján, délelőtti 9 órakor megtartandó nyilvános árverésen kiküldési árán alól is eladtnak.

Arverelmi szándékozók, végrehajtató kivételével, kötelesek az egyenként azaz telekkönyvi tostenként eladandó ingatlanok kiküldési árának 10%-át készpénzben vagy pedig az 1881. évi LX. t.-cz. 42. §-ában és az azt kiegészítő rendeletekben jelzett árfolyamu és ovadékképesnek megjelölt papírban a bírósági kiküldött kezehez letenni

Nagy-Szeben, 1895 évi július hó 27-én.

A nagyszobeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság egyes birájától.

### Feilbietung.

Das zum Nachlasse der Frau Katharina Sas gehörige, aus einem Geschäfts-Local, 3 Zimmern und Nebenräumen bestehende Haus in der Schewisgasse Nr. 14 sammt Garten wird am 27. I. M., 9 Uhr Morgens, in dem Hause Schewisgasse Nr. 14 feilbietungsweise verpachtet.

Die näheren Pacht- und Vicitations-Bedingungen können beim Curator der Verlassenschaft nach Katharina Sas, Advocat Dr. Karl v. Larcher (Wiesengasse Nr. 28) eingesehen werden.

### Feilbietungs = Edict.

Laut Weisung des Gläubiger-Ausschusses werden in der Kanzlei des gefertigten Massa-Verwalters (Brukenthalgasse Nr. 34) die zur Concursmasse des C. A. Markovatz gehörigen Actioforderungen am

3. October I. J., Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden feilgeboten.

Hermannstadt, am 23. September 1895.

Dr. Amos Francu, Massa-Verwalter.

[697] 1-3

## Claviere

der Gebr. Stingl, J. Fritz & Sohn, Hofmann, Proksch, Bösendorfer, Schweighofer, Harmonium von Kotykiewicz in vorzüglichen Modellen

stets vorrätig zur Auswahl

Heldenberg's Claviersalon Hermannstadt, Mühlgasse 12.

## Wiener Handels-Akademie,

I., Akademiestrasse Nr. 12.

### Die Inscription in den einjährigen Curs für Abiturienten

von Gymnasien und Realschulen für das Studienjahr 1895/6 findet am 1. und 2. October, Vormittags, in der Kanzlei der Akademie-Direction statt. Die Vorlesungen beginnen am 5. October d. J. Die Inscriptiionsgebühr beträgt 3 fl., das Collegiengeld hundertsechzig Gulden, zahlbar in halbjährigen Raten vorzuziehen.

Zur Aufnahme als ordentlicher Hörer ist jeder Candidat geeignet, der sich mit dem Maturitätszeugnisse eines Gymnasiums oder einer Realschule ausweisen kann. Außerordentliche Hörer müssen mindestens 17 Jahre alt sein und eine Mittelschule vollständig absolviert haben. Außerordentliche Hörer werden nur zugelassen, wenn es der Platz gestattet. Die Inscriptiion derselben findet am 3. October statt.

Nähere Auskunft gibt das Programm pro 1896, welches beim Portier der Akademie zu haben ist. Wien, im September 1895.

Regierungsrath Dr. Sondorfer, Akademie-Director.

[696] 3-3

### Sporergasse Nr. 26.

Die erste behördlich concessionierte Leichenbestattungs-Anstalt des Victor Hugo Borger, Hermannstadt, Sporergasse Nr. 26,

übernimmt Leichenbestattungen aller Art von der einfachsten bis zur prunkvollsten, ferner Ueberführungen von Leichen, Ausführungen von Grabmonumenten u. und empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von Holz- und Metall-särgen, Grabkränzen, Kranzbändern, Grablaterne und aller in dies Fach schlagender Artikel zu den billigsten Preisen bei prompter Ausführung.

Sporergasse Nr. 26.

### Aus dem Amtsblatte.

#### Vicitationen.

Am 28. September (auch unter dem Schätzungswerte) Fahrnisse des Andreas Salustay in Kronstadt. (Dortiges Bezirksgericht.)

Am 1. October (auch unter dem Schätzungswerte) Liegenschaften der Gustav Biltschen Concursmasse in Kronstadt. (Dortiges Bezirksgericht.)

Am 2. October (auch unter dem Schätzungswerte) Liegenschaften des Julius Kapoja in Broos. (Dortiges Bezirksgericht.)

#### Rundmachungen.

Dem Kronstädter Gerichtshofe, daß Peter Tischer jun. aus Wolfenbors unter Curatel gestellt wurde.

Dem Sepphensburger Bezirksgerichte, daß die Tagfahrt wegen Weidcontingentierung in Rößs am 23. October stattfinden soll.

Dem Bistritzer Gerichtshofe, daß die Tagfahrt wegen Weidcontingentierung in Olaf-Nemetzi am 11. November stattfinden soll.

Frisches Hirschfleisch zu haben in der Fleischbank Samuel Wolf, Kleiner Ring.

### Günstigste Gelegenheit!

Das hierortige Haus Mariagasse Nr. 3 und 5, verbunden mit einer gut gebunden und complet eingerichteten

Weiß- und Brod-Bäckerei, frequenter Posten! dann das ebenfalls hierortige Haus Burgergasse 7, mit Geschäftslocal versehen, sind aus freier Hand billig zu verkaufen. Näheres beim Eigenthümer im Goldstein'schen Kleidergeschäft, Heltauergasse 7, zu erfragen.



Ein wahrer Schatz für die unglücklichen Opfer der Selbstbestattung (Onanie) und geheimen Ausschweifungen ist das berühmte Werk: Dr. Retau's Selbstbewahrung. 80. Auflage. Mit 27 Abbildungen. Preis 2 fl. Jede es Jeder, der an den schrecklichen Folgen dieses Lasters leidet, seine aufrichtigen Belehrungen retten jährlich Tausende vom sicheren Tode. Zu beziehen durch das Verlags-Magazin in Leipzig, Neumarkt Nr. 34, sowie durch jede Buchhandlung.